



**Fortbildungskurs Strassenverkehr, Luzern
27. November 2009
"Experten geben Auskunft"**

Frage 6: Parkgebühr und Parkierungserleichterungen

Fragen:

1. Muss der Inhaber einer Parkkarte für gehbehinderte Personen auf gebührenpflichtigen Parkierungsflächen eine Parkgebühr entrichten? Wenn ja, ist eine Parkgebühr in Höhe der minimalen oder der maximalen Parkdauer geschuldet?
 2. Gelten Parkierungserleichterungen auch auf für gehbehinderte Personen reservierten Parkfeldern, wenn auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz eine generelle Parkzeitbeschränkung gilt?
-

Antwort 1:

Die Bestimmungen in der VRV (vgl. namentlich Art. 20a VRV) regeln die Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen in einem generellen Sinn. Die Kompetenz für den Entscheid über die Erhebung oder die Befreiung von Parkgebühren liegt demgegenüber bei den jeweiligen kantonalen Behörden. Auch die entsprechende Richtlinie der IKSt (Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr) regelt diese Frage nicht. Ob eine Parkgebühr für Fahrzeuge von Personen mit einer solchen Parkkarte erhoben wird und ob die üblichen Ansätze gelten, ist im Parkreglement oder in der Parkordnung durch den Kanton oder die Gemeinde festzulegen.

Wenn nichts anderes vorgesehen ist, dann gilt grundsätzlich, dass eine Gebühr entsprechend der effektiven Parkdauer zu entrichten ist. Dafür kann sechs Stunden über die maximale Parkzeit hinaus parkiert werden.

Antwort 2:

Bundesrechtlich ist das Piktogramm "Gehbehinderte" (Art. 65 SSV; ergänzende Angabe zu Signalen, Nr. 5.14) einzig als Zusatztafel zum Signal "Parkieren gestattet" vorgesehen. Soll die Parkzeit beschränkt werden, müsste dies auf einer weiteren Zusatztafel angezeigt werden.

Bundesrechtlich ist nicht vorgesehen, auf Parkplätzen mit einer generellen Parkzeitbeschränkung einzelne Parkfelder für Gehbehinderte einzig mit einer Markierung auszuscheiden. Ob die Parkzeitbeschränkung bei Fehlen einer separaten Signalisation auch für derartige Felder Anwendung findet, müsste von der richterlichen Behörde entschieden werden.